



## **Kooperationsvereinbarung**

**zwischen dem**

**Ministerium für Schule und Weiterbildung**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

**und dem**

**Wehrbereichskommando II**

**der Bundeswehr**

## I.

Eine lebendige Gesellschaft ist auf die Fähigkeit und Bereitschaft ihrer Mitglieder angewiesen, sich mit politischen Themen reflektiert und kritisch auseinanderzusetzen, den politischen Prozess zu verfolgen, sich an ihm zu beteiligen und Mitverantwortung zu übernehmen.

Politische Bildung in der Schule zielt auf eine derartige Mündigkeit in der demokratischen Gesellschaft. In einer durch wachsende internationale Verflechtungen gekennzeichneten multipolaren und globalisierten Welt bedarf es dabei in zunehmendem Maße einer reflektierten und kritischen Auseinandersetzung mit Fragen internationaler Politik, auch der Friedens- und Sicherheitspolitik.

## II.

Vor diesem Hintergrund schließen wir diese Kooperationsvereinbarung. Wir wollen damit Schülerinnen und Schülern den Zugang zu zusätzlichen Informationen zu friedens- und sicherheitspolitischen Fragestellungen eröffnen. Ziel ist es, die Entwicklung einer Friedensgesinnung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zu befähigen, sich mit Fragen internationaler Verständigung und Zusammenarbeit sowie mit unterschiedlichen Strategien von Friedenserhalt auseinanderzusetzen. Schülerinnen und Schüler sollen dabei kontroverse Positionen kennenlernen und damit die Grundlage dafür erhalten, Abwägungsprozesse sowie politische Entscheidungen nachzuvollziehen, um so selbst wertorientierte Entscheidungen fällen zu können.

Jugendoffiziere der Bundeswehr können, wie auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Institutionen sowie Organisationen der Friedensbewegung, im Rahmen von schulischen Veranstaltungen Schülerinnen und Schüler über die zur Friedenssicherung möglichen Instrumente der Politik und die Aufgabenstellung der Bundeswehr informieren. Dabei werden Informationen zur globalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung genauso wie Informationen zu nationalen Interessen einzubeziehen sein. Bei diesen Veranstaltungen sind die verantwortlichen Lehrkräfte zu jeder Zeit durchgehend anwesend und für den Unterricht verantwortlich. Sie stellen sicher, dass unterschiedliche Institutionen und Organisationen gleichberechtigt und gleichgewichtig einbezogen und berücksichtigt werden.

Hierbei können alle allgemeinen Schulen der Sekundarstufen I und II und der Berufskollegs einbezogen werden.

Jugendoffiziere dürfen nicht für Tätigkeiten innerhalb der Bundeswehr werben.

## III.

Grundlage für eine Zusammenarbeit bei der Behandlung von Fragen der „Sicherheitspolitik“ im Schulunterricht im Rahmen der politischen Bildung sind die entsprechenden Vorgaben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Schulgesetzes und der Rahmenvorgabe für politische Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierbei sind gemäß Beutelsbacher Konsens das Kontroversitätsgebot und das Überwältigungsverbot zwingend zu beachten.

Jeweils zum Schuljahresende erfolgt ein schriftlicher Bericht der Bundeswehr an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung.

Die Beteiligten sind sich bewusst, dass die Schulen in eigener Zuständigkeit über die Ausgestaltung der Umsetzung der Vereinbarung entscheiden.

Mit der vorliegenden Vereinbarung verliert die Kooperationsvereinbarung vom 29.10.2008 ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 30. August 2012

---

**Ludwig Hecke, Staatssekretär  
Ministerium für Schule  
und Weiterbildung des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

---

**Gerhard Stelz, Generalmajor  
Befehlshaber im Wehrbereich II  
der Bundeswehr**